

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Neues Kommunales Finanzmanagement
hier: Eröffnungsbilanz**

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium Finanzausschuss	01.02.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Rat	02.02.2009	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat nimmt den als Anlage 1 beigefügten Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 mit einer Bilanzsumme von 15.952,6 Mio. Euro zur Kenntnis und beschließt, den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung der Eröffnungsbilanz gemäß § 101 Gemeindeordnung NRW zu beauftragen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Die Eröffnungsbilanz ist gemäß § 92 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in Verbindung mit §§ 95, 96 GO NRW durch den Rat festzustellen.

Gemäß § 92 Absatz 1 in Verbindung mit § 95 Absatz 3 GO NRW hat der Oberbürgermeister nach Bestätigung die vom Kämmerer aufgestellte Eröffnungsbilanz dem Rat zur Feststellung zuzuleiten. Nach § 92 Absatz 5 GO prüft der Rechnungsprüfungsausschuss die Eröffnungsbilanz vor der Feststellung. Er kann sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung bedienen. Der Prüfung muss ein entsprechender Prüfungsauftrag des Rates vorausgehen.

Der Feststellungsbeschluss über die Eröffnungsbilanz kann erst nach Vorlage des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat gefasst werden.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.